



Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Johannes Filter



Berlin, 11. Dezember 2019

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-226/2019

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 25. August 2019
2. Schreiben vom 5. September 2019
3. Bescheid vom 23. September 2019
4. Ihr Widerspruch vom 3. Oktober 2019
5. Schreiben vom 16. Oktober 2019
6. Ihre E-Mail vom 20. Oktober 2019

Anlagen: /

Referat ZR 4

Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:



Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)

Fax: +49 30 227-36054

informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

(MELH)

10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Filter,

auf den von Ihnen eingelegten Widerspruch vom 3. Oktober 2019 gegen den Bescheid der Verwaltung des Deutschen Bundestages vom 23. September 2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden dem Widerspruchsführer auferlegt.
3. Die Kosten für den Erlass des Widerspruchsbescheids werden auf 30 Euro festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 25. August 2019 haben Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung von „sämtliche(n) Unterlagen zur Jury-Berufung von Rainer Meyer ("Don Alphonso") zum "Medienpreis Parlament"", gebeten. Hierbei haben Sie erklärt, dass ein Drittbeteiligungsverfahren nicht notwendig sei und Sie mit einer Anonymisierung der Unterlagen einverstanden seien.

Mit Bescheid vom 23. September 2019 wurde der Antrag im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass das IFG auf die Verleihung des Medienpreises Parlament nicht anwendbar ist, da es sich insoweit nicht um die Wahrnehmung einer öffentlich-



rechtlichen Verwaltungsaufgabe handelt, die nicht in den Anwendungsbereich des IFG fällt. Die zu Ihrem Informationsbegehren vorliegenden Unterlagen wurden Ihnen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in anonymisierter Form außerhalb des IFG übermittelt.

Hiergegen legten Sie mit Schreiben vom 3. Oktober 2019 Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 wurden Ihnen der Eingang des Widerspruchs bestätigt, Sie zur möglichen Gebührenfolge angehört und um Stellungnahme gebeten, ob Sie im Hinblick auf eine etwaige Gebührenfolge Ihnen Widerspruch aufrechterhalten möchten.

Mit E-Mail vom 20. Oktober 2019 haben Sie erklärt, am Widerspruch festzuhalten.

II.

Der von Ihnen eingelegte zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Sie haben auf der Grundlage des IFG keinen Anspruch auf Zugang zu den gewünschten Informationen, da das IFG auf die Tätigkeit der Verleihung des Medienpreises Parlament nicht anwendbar ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten von der Anwendung des IFG ausgenommen (vgl. Rossi, IFG-Komm., § 1 Rn. 33 ff.).

Dem IFG liegt ein funktionaler Behördenbegriff zugrunde, der nach materiellen Kriterien zu bestimmen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. November 2014, Az. 7 C 19.12, 20.12, Urt. v. 15. November 2012, Az. 7 C 1.12 sowie Urt. v. 3. November 2011, Az. 7 C 3.11). Die Verleihung des Medienpreises Parlament stellt insoweit kein Verwaltungshandeln dar, sondern es handelt sich um



eine Tätigkeit im parlamentarisch-politischen Raum des Deutschen Bundestages. Der Medienpreis Parlament wird von dem Präsidenten in seiner Funktion als Repräsentant des Bundestages und nicht als oberster Dienstherr an der Spitze der Bundestagsverwaltung vergeben. Hierzu bedient sich der Präsident eines externen Gremiums, welches er in völliger Unabhängigkeit beruft. Auch das Gremium ist an keine Weisungen gebunden, tagt nicht öffentlich und ist bei seinen Entscheidungen unabhängig.

Die Bundestagsverwaltung hat nach den Leitsätzen des Medienpreises Parlament die Rolle eines die Jury-Mitglieder unterstützenden Sekretariats. In dieser Funktion führt die Bundestagsverwaltung für das Gremium Aufgaben durch, die gerade keine typischen Verwaltungsaufgaben darstellen. Hierzu zählt auch, dem Präsidenten mögliche Kandidaten für die Jury vorzuschlagen. Hierbei werden die Mitarbeiter der Verwaltung außerhalb der hierarchischen Struktur der Behörde Bundestagsverwaltung tätig.

Im Ergebnis ist bei Zugrundelegung eines funktionalen Behördenbegriffs davon auszugehen, dass die Bundestagsverwaltung im vorliegenden Fall gerade nicht als Behörde tätig geworden ist. Ein Anspruch auf Informationszugang scheidet daher aus, da das IFG nicht anwendbar ist.

Selbst für den Fall, dass das IFG anwendbar wäre, stehen Ihnen weitergehende Unterlagen bezüglich Ihres Antrags vom 25. August 2019 nicht zu. Mit dem Bescheid vom 23. September 2019 wurden Ihnen die zu Ihrem Informationsbegehren vorliegenden Unterlagen – außerhalb des IFG und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Neben den Ihnen übersandten Kopien umfasst Ihr Antrag nur Unterlagen, deren Anonymisierung eine vollständige Schwärzung erfordert.

Soweit eine vollständige Schwärzung von einzelnen Seiten zur Anonymisierung notwendig war, handelt es sich um Seiten, die Kurzbiographien und Lichtbilder der Kandidaten für die Jury-Besetzung enthalten. Eine Offenlegung auch nur von Teilen dieser Biographien hätte eine Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht und damit die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 IFG notwendig gemacht.



Auch Teile der Biographie stellen Informationen dar, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, da sich mittels einer Recherche z. B. im Internet ein Bezug zu der entsprechenden Person herstellen lässt. Die Angaben sind damit personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Mit einer Anonymisierung der Unterlagen haben Sie sich in Ihrem Antrag vom 25. August 2019 einverstanden erklärt. Ihre Annahme, es seien darüber hinausgehende Angaben geschwärzt worden, ist unzutreffend.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Bescheid vom 23. September 2019 Bezug genommen.

III.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 1 IFGGebV in Verbindung mit der Anlage zu § 1 IFGGebV. Die Gebühr beläuft sich auf 30 Euro und entspricht damit dem in der Anlage zu § 1 IFGGebV festgelegten Mindestrahmen für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden Ihnen aufgrund der vollständigen Zurückweisung Ihres Widerspruchs gemäß § 72 in Verbindung mit § 73 Abs. 3 S. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auferlegt.

Der Nutzen eines Widerspruchsverfahrens liegt in der nochmaligen umfassenden Prüfung des Sachverhalts, der zu dem angegriffenen Verwaltungsakt geführt hat. Sie erhalten so eine zweite außergerichtliche Prüfungsinstanz. Der durch die nochmalige Prüfung entstehende Verwaltungsaufwand - im Verhältnis zu dem daraus entstehenden Nutzen - rechtfertigt die Erhebung einer Gebühr. Dies gilt nach der IFGGebV auch dann, wenn der ursprüngliche Bescheid kostenfrei war.

Ich bitte Sie, die Gebühr in Höhe von 30 Euro innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Kasenzeichens **1180 0488 2202** als Verwendungszweck auf das Konto der



**Bundeskasse Halle, Filiale Leipzig,
bei der Deutschen Bundesbank
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38860000000086001040**

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Gegen die Gebührenentscheidung dieses Bescheides kann ebenfalls innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Auch diese Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

